

400 km
zum Er-Reiten &
Er-Fahren

Reitweg-Region Mühlviertler SternGartl



STATUTEN DES VEREINES

„Reitweg-Region Mühlviertler SternGartl“

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, zum Beispiel Kassier/In oder Obmann/Obfrau, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Reitweg Region Mühlviertler SternGartl“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz und offizielle Vereinsadresse im:

Büro Verein LAG SternGartl Gusental
Ringstraße 77
4190 Bad Leonfelden

- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Region Mühlviertler SternGartl und die Region Gusental des Bezirkes Urfahr-Umgebung.
- 1.4. Der Verein ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit zur Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 34 ff BAO ausübt.

Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung

4041 Urfahr, Peuerbachstraße 26

SICH71 - 10 - 2011

ELVIS - 2017 - 211762

14.06.2019

§ 2: Zweck des Vereines

- 2.1. Förderung der Ausübung des Pferdesportes in der freien Natur, im Gebiet der Gemeinden der Regionen Mühlviertler SternGartl und Gusental (der Region des Vereines) und den darin liegenden privaten Grundbesitzern.
- 2.2. Förderung der Akzeptanz und des wohlgesinnten Miteinanders von Pferdebesitzern mit den Gemeinden, darin liegenden Grundeigentümern und Anrainern.
- 2.3. Durch die klaren Vereinbarungen mit Grundbesitzern und die Kenntlichmachung der Reitwege, Konflikte die Basis zu entziehen, welche im Bereich der pferdeorientierten Freizeitgestaltung auftreten können.
- 2.4. Auch das Einvernehmen mit der Jagd, den Erholungssuchenden, den Sportausübenden und sonstigen Personengruppen wird angestrebt, die sich in der Natur aufhalten.
- 2.5. Förderung des Verständnisses zum Naturschutz durch das Erleben von Natur mit dem Partner Pferd und der einhergehenden Wichtigkeit des Erhaltens von natürlichen Lebensräumen.
- 2.6. Förderung des Begriffes der „Heimat“ durch ein verbindendes Element des gemeindeübergreifenden Erlebens von Natur, Landschaft und Einwohner der Regionen. Dies zu gleichen Teilen für ansässige wie auch besuchende Pferdebesitzer oder Pferdeinteressierte.

Verein Reitweg Region Mühlviertler SternGartl

Büro Verein LAG SternGartl Gusental
Ringstraße 77 | 4190 Bad Leonfelden

kontakt@reitwege-sterngartl.at

www.reitwege-sterngartl.at





Vereinsstatuten in der Fassung vom 22. Mai 2019

Seite 2 von 11

- 2.7. Förderung der Tiergesundheit durch Ermöglichung des Bewehens des Lauftieres Pferd in der freien Natur und auf längeren Strecken ohne Konfliktpotential mit Grundbesitzern oder Anrainern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Die Organisation eines gemeindeübergreifenden Reitwegenetzes (zur Benutzung mit Pferde zum Reiten oder Fahren) innerhalb der Regionen Mühlviertler SternGartl und Gusental, wo die Mitglieder des Vereines diese markierten und ausgewiesenen Reitwege mit ihrem Pferd nutzen dürfen.
- 3.2. Durch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Regionen öffentliche Wege als Teile des Reitwegenetzes zu erhalten.
- 3.3. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Grundbesitzern, auf Basis von Gestattungsverträgen, weitere Teile des Reitwegenetzes zu erhalten die sich auf Privatgrund befinden. Durch das Mittel des Gestattungsvertrages wird die rechtliche Nutzungssituation zwischen Grundeigentümer und dem Verein für die Wegenutzung seitens der Vereinsmitglieder geregelt.
- 3.4. Durch die Vereinstätigkeit das daraus geschaffene Reitwegenetz mit Markierungen zu versehen und den Verlauf der Reitwege für Vereinsmitglieder auf entsprechenden Karten zu dokumentieren.
- 3.5. Für die das Reitwegenetz nutzenden Vereinsmitglieder Identifikationsplaketten auszustellen, welche an der Pferdeausrüstung angebracht die Mitgliedschaft im Verein anzeigt und zur Nutzung des Reitwegenetzes berechtigt.
- 3.6. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Regionen und den privaten Grundbesitzern den Zustand der im Wegenetz enthaltenen Reitwege zu überprüfen und gegebenenfalls Instandhaltungsarbeiten zu ermöglichen.
- 3.7. Durch die Einbindung von Pferde-Einstellbetrieben, Gasthöfen oder privaten Unterkünften mit Möglichkeit der Pferdeunterbringung, in das Reitwegenetz als Mitgliedsbetriebe es auch zu ermöglichen mit dem Pferd weitere Distanzen auf dem Reitwegenetz zu überwinden (Wanderreiten oder Wanderfahren).
- 3.8. Durch die Ausgabe von Gästeplaketten eine kurzfristige Vereinsmitgliedschaft zu schaffen, welche damit es auch besuchenden Gästen ermöglicht das Reitwegenetz zu nutzen.
- 3.9. Durch die Möglichkeit einer unterstützenden Vereinsmitgliedschaft allen Pferdeinteressierten Menschen die Mitwirkung im Verein und an den Vereinszwecken zu ermöglichen.
- 3.10. Durch Organisation von Weiterbildungsangeboten im Bereich des Pferdesportes zur Erhöhung des Kenntnisstandes von Pferdebesitzern im Bereich der Haltung, der gesunden Bewegung, der Ausbildung und dem Umgang mit dem Pferde zu verhelfen. Und mittels dessen einen dem Tierwohl verpflichteten Beitrag zu leisten.

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel, welche die Erreichung des Vereinszweckes unterstützen sollen, werden wie folgt aufgebracht werden:

- 4.1. Durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den Vereinsmitgliedern, entsprechend der Natur der einzelnen Mitgliedschaft in vom Verein bestimmten Kategorien.

Verein Reitweg Region Mühlviertler SternGartl

Büro Verein LAG SternGartl Gusental
Ringstraße 77 | 4190 Bad Leonfelden

kontakt@reitwege-sterngartl.at

www.reitwege-sterngartl.at





Vereinsstatuten in der Fassung vom 22. Mai 2019

Seite 3 von 11

- 4.2. Durch die Entgegennahme von Spenden, Sponsoreinnahmen oder sonstigen der Verfolgung des Vereinszweckes dienlichen Zuwendungen.
- 4.3. Falls notwendig für die Schaffung und den Erhalt des Reitwegenetzes können seitens des Vereins um Subventionen von öffentlichen Stellen (National wie auch auf EU-Ebene) angesucht werden und diese bei Genehmigung zweckgebunden verwendet werden.
- 4.4. Durch Erträge aus seitens des Vereines organisierten oder abgehaltenen Veranstaltungen.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Entsprechend der Natur der Mitgliedschaft wird ein Vereinsmitglied einer von folgenden Kategorien zugeordnet:

5.1. Ordentliche Mitglieder

Sind jene Mitglieder welche eine - für ein oder mehrere Pferde - vom Verein eine Registrierungsplakette ausgestellt bekommen um damit gekennzeichnet das Reitwegenetz als Vereinsmitglied zu nutzen.

Sind weiteres jene Mitglieder welche einen Pferde-Einstellbetrieb, Gasthof oder private Unterkunft darstellen welche über Anbindemöglichkeit oder Unterbringung für Pferde verfügen. Diese Mitglieder werden auch Mitgliedsbetriebe genannt.

5.2. Vorübergehende Mitglieder

Sind jene Mitglieder welche eine- für ein oder mehrere Pferde - vom Verein eine vorübergehende Registrierungsplakette ausgestellt bekommen um damit gekennzeichnet das Reitwegenetz als Gäste für den zeitlich begrenzten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Vereinsregion zu nutzen.

Dies ist durch die seitens des Vereines mit Grundeigentümern abgeschlossenen Gestattungsverträge rechtlich notwendig.





5.3. Außerordentliche Mitglieder

Sind jene Mitglieder welche durch ihre Mitgliedschaft die Vereinstätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes unterstützen ohne aktiv das Reitwegenetz nutzen zu wollen.

5.4. Ehrenmitglieder

Sind jene Mitglieder welche vom Vereinsvorstand auf Grund ihrer persönlichen Leistungen zur Erreichung des Vereinszweckes, oder durch eine spezielle Zugehörigkeit dem Vereinszweck und der Vereinstätigkeit, ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Dadurch dass Teile des Reitwegenetzes auf Privatgrundstücken liegen und die Nutzung dieser Wegeteile seitens Gestattungsvertrages zwischen dem Grundeigentümer und dem Verein geregelt ist, ist für die Nutzung des Reitwegenetzes eine Vereinsmitgliedschaft notwendig.
- 6.2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Gebietskörperschaften (insbesondere Gemeinden) werden. Für den Fall einer Ablehnung der Mitgliedschaft wird diese seitens des Vereinsvorstandes begründet werden.
- 6.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterfertigung des Beitrittsformulars.
- 6.4. Bei Ehrenmitgliedern beginnt die Mitgliedschaft mit Ernennung der Ehrenmitgliedschaft seitens des Vorstandes.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Natur der Mitgliedschaft, weiteren seitens des Vereinsvorstandes getroffenen Unterscheidungen wie in Pferdebesitzer und Mitgliedsbetriebe oder weiteren, und wird seitens des Vereinsvorstandes festgelegt.
- 7.2. Der daraus für das Vereinsmitglied jeweilig entstehende Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres für das aktuelle Kalenderjahr seitens des Vereines eingehoben. Jedes Vereinsmitglied trägt die Sorgfalt dem Verein Adressänderungen oder Änderungen an der Kontoverbindung schriftlich bekanntzugeben.
- 7.3. Erfolgt während des aktuellen Kalenderjahres ein Vereinsaustritt erfolgt keine aliquote Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 7.4. Die Mitgliedsbeiträge für vorübergehende Mitglieder werden entweder seitens des Vereines oder den Mitgliedsbetrieben eingehoben.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt - mitgeteilt in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand – oder den Tod des Vereinsmitgliedes.
- 8.2. Auch kann eine Vereinsmitgliedschaft auf Grund eines Ausschlusses vom Verein, getroffen durch den Vereinsvorstand, beendet werden. Eine solcherart getroffene Beendigung der Mitgliedschaft wird seitens des





Vereinsstatuten in der Fassung vom 22. Mai 2019

Seite 5 von 11

Vereinsvorstandes begründet und darf seitens des betroffenen Vereinsmitgliedes im Rahmen der nächsten darauf folgenden Hauptversammlung beeinträchtigt werden. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte, wie auch bis zum Zeitpunkt einer damit verbundenen endgültigen Entscheidung.

- 8.3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen auf Antrag des Vereinsvorstandes und Bestätigung in der Hauptversammlung beendet werden.
- 8.4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, oder dem entsprechenden Ausfall der damit verbundenen Kontolastschrift mit Datum des Ausfalles der Kontolastschrift. Zahlungserinnerungen werden seitens des Vereines keine ausgestellt.
- 8.5. Die Mitgliedschaft bei vorübergehenden Mitgliedern endet mit Zeitablauf.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Alle Mitglieder verpflichten sich – speziell wenn am Reitwegenetz unterwegs – entsprechend der Vereinsinteressen zu verhalten. Immer die Interessen des Vereines zu fördern und alle Handlungen zu unterlassen die dem Ansehen oder den Zweck des Vereines schaden könnten.
- 9.2. Die Vereinsstatuten stellen das Regelwerk des Vereines dar, Beschlüsse des Vereinsvorstandes regeln die Vereinstätigkeit und sind somit seitens jedes Mitgliedes zu beachten und zu respektieren.
- 9.3. Zustellungen an die Vereinsmitglieder gelten als zugegangen, wenn diese mittels nicht eingeschriebenen Briefes, per Telefax oder per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied angegebene Adresse bzw. Faxnummer gesendet werden.

9.4. Ordentliche Mitglieder

Diese sind berechtigt das vom Verein organisierte Reitwegenetz zu nutzen, sowie alle weiteren vom Verein gestellten Dienste und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Weiters erhalten diese Stimmrecht in der Hauptversammlung und sind dadurch berechtigt vom aktiven und passiven Wahlrecht in der Hauptversammlung Gebrauch zu machen.

Als Mitgliedsbetriebe vom Verein bezeichnete Mitglieder verpflichten sich an vorübergehende Mitglieder (Gäste der Region des Vereines) entsprechende Registrierungsplaketten auszustellen, Reitwegekarten auszugeben, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag einzuheben und unseren Gästen mit Rat- und Tat gastfreundlich deren Aufenthalt zu unterstützen.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zu einem dem Vereinszweck entsprechenden Verhalten, das Vereinsinteresse aktiv zu unterstützen wie auch für das pünktliche Einlangen des Mitgliedsbeitrags Sorge zu tragen.





Vereinsstatuten in der Fassung vom 22. Mai 2019

Seite 8 von 11

- b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand obliegt es, einen Beschluss zu fassen, über welche Beträge der Vereinsobmann alleine ohne die Beschlussfassung des Vorstandes verfügen kann.
 - e) Ablehnung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f) Die Veranlassung und Bestellung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- 12.4. Der Vorstand wird vom Vereinsobmann geführt, bei seiner Verhinderung von dem an Jahren älteste Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.5. Der Vorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter.
- 12.6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsobmann. Vorschläge zur Änderung der Agenden und Vorgangsweise des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen zu Beschlüssen haben mit Handzeichen zu erfolgen.
- 12.7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vereinsobmanns ausschlaggebend. Die Ortsverantwortlichen haben beratende Funktion und sind daher nicht stimmberechtigt. Für den Fall, dass 2/3 der Ortsverantwortlichen einen Beschluss des Vorstandes ablehnen, gilt dieser als aufgehoben.
- 12.8. Die Funktionsdauer des bestellten Vereinsvorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vereinsvorstandes, hierdurch verlängert sich jedoch nicht dessen Funktionsdauer. Bei vorzeitig notwendigen Neuwahlen verlängert sich nicht automatisch dessen Funktionsdauer. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 12.9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber erklären, aber der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- 12.10. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand, oder einzelne Mitglieder daraus, jederzeit des Amtes entheben.

§13: Der Obmann und seine Stellvertreter

- 13.1. Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Hauptversammlung ausgerichtete, Führung. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.
- 13.2. Die Obmann-Stellvertreter sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt und haben die jeweils zu vertretenden Personen zu unterstützen.
- 13.3. Dem Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, als Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, sowie die Führung der laufenden Geschäfte.
- 13.4. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, sind vom Obmann und dem Schriftführer gemeinsam zu zeichnen, in Geldangelegenheiten vom Obmann und dem Kassier. Bloße Mitteilungen, Bekanntmachungen oder Einladungen können auch vom Obmann alleine oder von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied gezeichnet werden.

Verein Reitweg Region Mühlviertler Sterngartl

Büro Verein LAG SternGartl Gusental
Ringstraße 77 | 4190 Bad Leonfelden

kontakt@reitwege-sterngartl.at

www.reitwege-sterngartl.at





§14: Der Schriftführer

- 14.1. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzung.

§15: Der Kassier

- 15.1. Der Kassier sorgt für die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist dafür dem Verein gegenüber verantwortlich.
- 15.2. Durch laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben hat er für das Rechnungswesen zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16: Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

- 16.1. Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit sind jene Vereinsmitglieder welche Tätigkeiten zur Präsentation des Vereines nach außen hin übernehmen. Dies beinhaltet die Betreuung der Internetpräsenz, Fotografie, Vereinschronik und weitere damit verbundene Aufgaben.

§ 17: Rechnungsprüfer

- 17.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 17.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktrittes der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 18: Die Ortsverantwortlichen

- 18.1. Die Ortsverantwortlichen stellen das Bindeglied zwischen dem Verein, dessen Tätigkeit, und den Gemeinden der Region des Vereines dar. Diese vertreten die Gemeindeinteressen, die dem Gesamtinteresse aus dem Titel § 2 Vereinszweck unterzuordnen sind.
- 18.2. Die Ortsverantwortlichen werden aus den einzelnen teilnehmenden Gemeinden von dem jeweiligen Gemeinderat entsandt und auch wieder abberufen, ohne auf die Funktionsdauer des jeweils gewählten Vereinsvorstandes achten zu müssen.
- 18.3. Die teilnehmenden Gemeinden sorgen für die Ernennung mindestens eines Ortsverantwortlichen und dessen Teilnahme an Vorstandssitzungen zu denen die Ortsverantwortlichen seitens des Vorstandes eingeladen wurden.
- 18.4. Die Ortsverantwortlichen unterstützen die Tätigkeiten des Vereines auf Gemeindeebene und sollen ihre Ortskenntnis dem Vereinsvorstand zu Verfügung stellen.





- 18.5. Die Ortsverantwortlichen stehen dem Verein für die Wegekontrolle auf deren zweckmäßige und sichere Nutzung im Sinne des Vereinszweckes hin zu Verfügung, und für die Kontrolle von Wegmarkierungen und damit verbundenen Instandhaltungsarbeiten an Wegen und Wegmarkierungen.

§ 19: Die Vereinshelfer

- 19.1. Vereinshelfer sind jene Vereinsmitglieder, die im Einvernehmen mit dem Vorstand und vom Vereinsobmann zur Unterstützung der Vereinstätigkeit beigezogen (kooptiert) werden.
- 19.2. Vereinshelfer können jederzeit vom Vereinsvorstand bestellt oder wieder abbestellt werden.
- 19.3. Die Aufgaben eines einzelnen Vereinshelfers werden mit dem Vorstand vereinbart, dies kann von Einzelprojekten bis zu dauernder Unterstützung in der Vereinstätigkeit reichen.
- 19.4. Die Vereinshelfer unterstützen den Vereinszweck tatkräftig und in Absprache mit dem Vereinsvorstand.

§ 20: Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- 20.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 20.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 20.3. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand schriftlich namhaft macht.
- 20.4. Der Vorstand wird danach den anderen Streitteil innerhalb sieben Tage verständigen innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ausgewähltes ordentliches Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand zu nennen.
- 20.5. Die solcherart bestimmten zwei Schiedsrichter werden innerhalb sieben Tage seitens des Vorstandes verständigt ihrerseits innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied dem Vorstand zu nennen. Dieser Schiedsrichter wird zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt.
- 20.6. Bei Stimmgleichheit die während der Wahl der Schiedsrichter eintritt entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 20.7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 20.8. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Auflösung des Vereines

- 21.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.





Vereinsstatuten in der Fassung vom 22. Mai 2019

Seite 11 von 11

- 21.2. Diese Hauptversammlung hat auch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 21.3. Das verbleibende Vereinsvermögen soll primär gemeinnützige Organisation des Tierschutzes im Sinne der §§ 34 BAO zufallen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, fällt das Vermögen anderen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung zu.

Gegenständliche Statuten wurden in der Hauptversammlung am 1. April 2017 und 22. Mai 2019 beschlossen.

Der Obmann:

Michael Pillwax

Der Schriftführer:

Josef Schoissengeier



